



SCHUFA Holding AG • Postfach 1829 • 65008 Wiesbaden Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Dr. Wolfgang Rühl Leiter des Referates I B 2 Mohrenstr. 37

10117 Berlin

1. E: 7. 10. 2. GG (> IRZ) A 7.10.

SCHUFA Holding AG Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden

Corporate Affairs Bereichsleitung Serena Holm

Tel.: +49 (0) 611 - 9278-130 Fax: +49 (0) 611 - 9278-357 serena.holm@schufa.de

5. Oktober 2015

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG)

Sehr geehrter Herr Dr. Rühl,

haben Sie Dank für die Übersendung des oben genannten Entwurfes und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir möchten angesichts der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen anregen, in §§ 28a, 29 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) folgende Änderung vorzunehmen:

§ 28a BDSG

Datenübermittlung an Auskunfteien

(2) ¹ Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes sowie betreffend ein Basiskontovertrag nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. ² Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. ³ Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. ⁴



Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

§ 29 BDSG

Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung

- (1) ¹ Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von Auskunfteien oder dem Adresshandel dient, ist zulässig, wenn
- 1. (...)
- 2. (...)
- 3. die Voraussetzungen des § 28a Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind; Daten im Sinne von § 28a Abs. 2 Satz 3 dürfen nicht erhoben oder gespeichert werden. 2 § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 3b ist anzuwenden.

Begründung:

§ 35 Abs. 2 S. 1 und 2 ZKG-Entwurf sehen richtigerweise vor, dass ein Verpflichteter berechtigt ist, vor Abschluss eines Basiskontovertrags nachzuprüfen, ob der Berechtigte bereits Inhaber eines solchen Zahlungskontos ist. Hierbei darf der Verpflichtete sich auch an eine Auskunftei wenden.

Damit eine solche Auskunft erteilt werden kann und das Auskunftsersuchen nicht ins Leere läuft, muss die Information über das Bestehen eines solchen Kontos aber überhaupt erst einmal im Datenbestand vorhanden sein. Für die Einmeldung dieser Information fehlt indes im ZKG-E eine Rechtsgrundlage. Auch das BDSG sieht bislang hierfür keine ausdrückliche Regelung vor.

Konsequenterweise sollte § 28a Abs. 2 S. 1 BDSG, der bislang Kreditinstitute ermächtigt, personenbezogene Daten über die "Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes" an Auskunfteien zu übermitteln, dahingehend erweitert werden, dass eine solche Übermittlung auch im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis betreffend ein Basiskontovertrag erfolgen darf.

Der bisherige S. 3 kann gestrichen werden, da § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 KWG in der Fassung vom 31.10.2009 – anders als die bis dahin geltende Fassung - nicht mehr "Girokontoverträge", sondern lediglich Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäfte erfasst. Insoweit ist die in § 28a Abs. 2 S. 3 vorgesehene Rückausnahme von Girokontenverträgen ohne kreditorisches Risiko nicht mehr erforderlich.



Der bisherige S. 4 des § 28a Abs. 2 BDSG wird der neue S. 3. Diese Änderung wird im Verweis des § 29 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 BDSG entsprechend nachvollzogen

Für Rückfragen jedweder Art stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHUEA Holding AG

Serena Holm

Bereichsleiterin Corporate Affairs